§ 32a EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Erhöhung des Grundfreibetrags und weiterer Tarifeckwerte in Abs. 1, gestaffelt für die Jahre 2017 und 2018.
- Fundstelle: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen BEPS-Umsetzungsgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5).

§ 32a

Einkommensteuertarif

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5)

Anwendung des § 32a Abs. 1 im VZ 2017

§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5)

- (1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer im **Veranlagungszeitraum 2017** bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. ²Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
- bis 8820 Euro (Grundfreibetrag): 0;
- 2. von **8821** Euro bis **13769** Euro: $(1007,27 \cdot y + 1400) \cdot y$;
- 3. von 13770 Euro bis 54057 Euro: $(223,76 \cdot z + 2397) \cdot z + 939,57$;
- 4. von **54 058 Euro** bis **256 303** Euro: 0,42 · x **8 475,44**;
- 5. von **256 304** Euro an: $0.45 \cdot x 16164.53$.

³Die Größe "y" ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁴Die Größe "z" ist ein Zehntausendstel des 13769 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁵Die Größe "x" ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. ⁶Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

(2)–(6) unverändert

EStG § 32a

Anm. J 16-1

Anwendung des § 32a Abs. 1 im VZ 2018

§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5)

- (1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer im **Veranlagungszeitraum 2018** bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. ²Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
- 1. bis 9000 Euro (Grundfreibetrag): 0;
- 2. von 9001 Euro bis 13996 Euro: $(997.8 \cdot y + 1400) \cdot y$;
- 3. von 13997 Euro bis 54949 Euro: (220,13 · z + 2397) · z + 948,49;
- 4. von **54950** Euro bis **260532** Euro: 0.42 · × **8621.75**:
- 5. von **260 533** Euro an: 0.45 · × **16 437.7**.

³Die Größe "y" ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁴Die Größe "z" ist ein Zehntausendstel des 13 996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁵Die Größe "x" ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. ⁶Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

(2) bis (6) unverändert

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas Musil, Potsdam

Kompaktübersicht

- J 16-1 Inhalt der Änderung: Der Grundfreibetrag wird in zwei Schritten um 168 € auf 8820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9000 € (2018) angehoben. Auch wesentliche Tarifeckwerte werden verschoben. So endet die untere Progressionszone (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) ab 2017 bei 13769 €, ab 2018 bei 13996 €, die obere Progressionszone (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) ab 2017 bei 54057 €, ab 2018 bei 54949 € und die erste obere Proportionalzone (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) ab 2017 bei 256303 €, ab 2018 bei 260532 €.
- J 16-2 **Rechtsentwicklung**:
 - ▶ zur Rechtsentwicklung bis 2016 s. § 32a Anm. 2.
 - ▶ *BEPS-UmsG v. 20.12.2016* (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5): Wie bereits für den VZ 2016 werden der Grundfreibetrag und die Tarifeckwerte schrittweise für die Jahre 2017 und 2018 angehoben.

Anm. J 16-4

§ 32a EStG

Zeitlicher Anwendungsbereich: Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 sind die geänderten Beträge zunächst für den VZ 2017 anzuwenden. Nach entsprechender Folgeänderung in § 52 Abs. 1 Satz 1 (s. Art. 9 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa BEPS-UmsG v. 20.12.2016) werden die Beträge für den VZ 2018 erneut angepasst.

1404

Grund und Bedeutung der Änderung: Die Erhöhung des Grundfreibetrags fußt auf den Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichts der BReg v. 2.11.2016 (abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2016-11-02-11-Existenzminimum bericht.html). Alle zwei Jahre legt die BReg. einen solchen Bericht über die Höhe des von der ESt freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Auf der Grundlage der Rspr. des BVerfG zur stl. Freistellung des Existenzminimums (BVerfG v. 25.9.1992 – 2 BvL 5, 8, 14/91, BVerfGE 87, 153; BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057, 1226, 980/91, BVerfGE 99, 216; BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125) werden die in den Jahren 2017 und 2018 freizustellenden Beträge errechnet und begründet. Für 2017 ergibt sich ein sächliches Existenzminimum von 8820 €, für 2018 von 9000 €. Die vorliegende Gesetzesänderung setzt diese Beträge um.

Die Änderung der Tarifeckwerte schließt an den 2. Steuerprogressionsbericht (abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Stan dardartikel/Themen/Steuern/2016-11-02-steuerprogressionsbericht.html) an und soll entsprechend dessen Erg. die sog. kalte Progression ausgleichen. Der Deutsche Bundestag hat die BReg. zur Erstellung eines entsprechenden Berichts im zweijährlichen Turnus beauftragt. In dem Bericht wird das methodische Vorgehen zur Ermittlung der kalten Progression erläutert. Im Zuge dessen wird auf die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,72 %) und des Jahres 2017 (1,57 %) abgestellt. Auf dieser Grundlage normiert die Gesetzesänderung die zur Vermeidung der kalten Progression erforderliche Verschiebung der weiteren Tarifeckwerte.

Jahreskommentierung 2017

EStG § 32a

JK 17 E 4 | Musil